

Vorlage an den Landrat

Rektifikat: Beantwortung der Interpellation [2025/132](#) von Jan Kirchmayr: «Umsetzung Strassengesetz §34 Bushaltestellen»
2025/132

vom 26. August 2025 und 23. September 2025

1. Text der Interpellation

Am 27. März 2025 reichte Jan Kirchmayr die Interpellation 2025/132 «Umsetzung Strassengesetz §34 Bushaltestellen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Am 11. Juni 2020 hat der Landrat die Änderung des §34 des Strassengesetzes (SGS 430) beschlossen. Grund für die Änderung von §34 des Strassengesetzes waren im Jahr 2010 eingereichte Vorstösse, die sich daran störten, dass aufgrund des Ausbaus des Busnetzes im Rahmen des 6. Generellen Leistungsauftrags für den öffentlichen Verkehr (GLA) 2010-2013 die Gemeinden gewisse Bushaltestellen finanzieren mussten.

Die Änderung des Strassengesetzes sieht vor, dass die Kosten für Bushaltestellen an Kantonsstrassen vollumfänglich vom Kanton übernommen werden, einschliesslich der Möblierung (Witterungsschutz, der bisher von den Gemeinden finanziert werden musste). Die Kosten für Bushaltestellen an Gemeindestrassen sollen wie bisher von den Gemeinden getragen werden. Für Bushaltestellen, die der Erschliessung einer kantonal wichtigen Einrichtung (z.B. FHNW oder Spitäler) dienen und in ihrer Zuständigkeit liegen, können die Gemeinden gemäss Gesetz eine Kostenbeteiligung von bis zu 50 Prozent beantragen. Für den Vollzug des Gesetzes hat der Kanton gemäss Kommissionsbericht im AFP rund CHF 300'000 pro Jahr budgetiert.

Gemäss Absatz 5 des vom Landrat verabschiedeten Strassengesetzes legt der Regierungsrat die Voraussetzungen für die Kostentragung nach Absatz 1 Buchstabe c und für die Kostenbeteiligung nach Absatz 2 in einer Verordnung fest. (Vgl. Screenshot). Bis heute - fast fünf Jahre nach der Änderung des Strassengesetzes - liegt diese Verordnung noch immer nicht vor.

2. Einleitende Bemerkungen

Wie im Text der Interpellation aufgeführt, hat der Landrat die Änderung des §34 des Strassengesetzes (SGS 430) am 11. Juni 2020 beschlossen. Diese Änderung wurde vom Regierungsrat per 1. April 2022 in Kraft gesetzt.

Die wesentlichen Änderungen des §34 betrafen folgende Punkte:

- Der Kanton finanziert die Bushaltestellen inkl. Wartehäuschen an den Kantonsstrassen zu 100% (vorher: Beitrag Gemeinde bis zu 50%).

- Umsteigehaltestellen von regionaler Bedeutung finanziert der Kanton in der Regel zu 100 % (vorher: analoge Regelung, aber im RRB Nr. 973 vom 28.06.2011 und nicht im Gesetz geregelt).
- Bei Bushaltestellen an Gemeindestrassen, die vorwiegend der Erschliessung kantonaler oder anderer regional wichtiger öffentlicher Bauten und Anlagen dienen, kann sich der Kanton auf Antrag der Standortgemeinde mit bis zu 100 % der Erstellungskosten beteiligen (vorher: keine Beteiligung).

Im Gesetz ist zudem festgehalten, dass der Regierungsrat in einer Verordnung die Voraussetzungen für die Kostentragung bzw. Kostenbeteiligung der letzten zwei Punkte regelt.

Die neue Regelung hat sich bewährt; die Verantwortlichkeiten sind einfach und klar geregelt. Im Vorfeld der Anpassung gab es immer wieder Differenzen zwischen Gemeinden und Kanton, wie hoch der Gemeindeanteil für eine Bushaltestelle an der Kantonsstrasse ist.

Mit der Anpassung des Gesetzes ist auch klar geregelt, dass der Kanton für die Bushaltestellen an den SBB-Bahnhöfen zuständig ist; ausser, es handelt sich um einen Ortsbus. Weitergehende Präzisierungen durch eine Verordnung waren dafür bisher nicht notwendig.

Bisher (Stand Mai 2025) gingen zwei Gesuche für eine Mitfinanzierung von Bushaltestellen an Gemeindestrassen ein:

- 2023: Liestal, Haltestelle Törli: Antrag auf eine Beteiligung an den Kosten für eine Anpassung an das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG). Der Antrag wurde abgelehnt, da die Haltestelle gemäss Beurteilung der kantonalen Stellen weder eine Umsteigehaltestelle von regionaler Bedeutung ist, noch vorwiegend der Erschliessung kantonaler wichtiger öffentlicher Anlagen dient.
- 2024: Muttenz, Bushaltestelle Fachhochschule: Antrag auf Übernahme der Kosten für eine Normwartehalle. Der Antrag wurde gutgeheissen, da die Haltestelle vorwiegend der Erschliessung der FHNW dient und mehr als 100 Einsteigende pro Tag aufweist.

Die Beurteilung der zwei Gesuche konnte aus rechtlicher Sicht ohne Weiteres auf Grundlage des Strassengesetzes erfolgen. Zur Beurteilung des Gesuches in Muttenz wurde zudem die Richtlinie [«Ausstattung Bushaltestellen, 2023»](#) beigezogen, die festlegt, dass ein Personenunterstand ab 100 einsteigenden Fahrgästen zur Standardausrüstung gehört.

3. Beantwortung der Frage

1. Wieso liegt die versprochene Verordnung noch nicht vor? Bis wann kann damit gerechnet werden, dass die Verordnung vorliegt?

Es wurde relativ rasch nach Inkraftsetzung des Gesetzes ein Entwurf für eine Verordnung erarbeitet; dieser Entwurf lag 2022 vor. In der verwaltungsinternen Diskussion hat sich dann gezeigt, dass es unklar ist, was genau und in welchem Detaillierungsgrad geregelt werden muss – z.B. bzgl. Kostenanteil bei Haltestellen an Gemeindestrassen oder ob die Beteiligung als Pauschale auf Grund einer Kostenschätzung, als %-Anteil der effektiven Kosten bei Vorlage der Rechnungen; mit oder ohne Rückbehalt bis Abschluss der Arbeiten entrichtet wird.

Auf Grund der bisherigen Gesuche ist zudem deutlich geworden, dass sich die neue Regelung bewährt hat und dass die wenigen eingehenden Gesuche ohne Weiteres auf Grundlage des bestehenden Gesetzesartikels beantwortet werden konnten. Aus diesem Grund erachtet der Regierungsrat den Erlass der Verordnung aktuell als nicht angezeigt. Deshalb soll bei der kommenden Revision des Strassengesetzes der entsprechende Absatz 5 des §34 gestrichen werden.

2. *Welche Massnahmen (z.B. neue Häuschen) wurden aufgrund der Gesetzesänderung bereits wo umgesetzt?*

Der behindertengerechte Ausbau der Haltestellen erfolgt schrittweise, in der Regel im Rahmen ordentlicher Instandsetzungs- bzw. Erneuerungsprojekte. Derzeit sind rund 45 % der Haltekanten gemäss den gesetzlichen Vorgaben angepasst. 356 Haltekanten stehen noch aus, davon 79 mit hoher Priorität. Zahlreiche weitere Projekte befinden sich in Planung. Teilweise verzögern sich die Realisierungen aufgrund hängiger Einsprachen oder ausstehender Grundstückserwerbsgeschäfte. Ein Überblick darüber, wie viele Personenunterstände seit dem Jahr 2020 realisiert und an Kantonsstrassen neu durch den Kanton finanziert wurden, liegt derzeit nicht vor, da die entsprechenden Umsetzungen wie gesagt vielfach im Rahmen von Instandsetzungsprojekten der Kantonsstrassen oder im Zuge von Gesamterneuerungen erfolgen.

3. *Wie viel Geld wurde dafür ab 2020 jeweils pro Jahr wofür ausgegeben?*

Seit dem Jahr 2020 erfolgen die behindertengerechten Anpassungen sowie die Ergänzungen der Bushaltestellen mit Personenunterständen im Rahmen der ordentlichen Instandsetzungs- und Erneuerungsprogramme des Kantons. Detaillierte Angaben zu den einzelnen Jahresbeträgen können nicht ausgewiesen werden, da die Finanzierung etappiert und im Rahmen der jeweiligen bewilligten Budgets erfolgt.

Für die Mitfinanzierung von Bushaltestellen an Gemeindestrassen sind bislang 43'000 Franken verwendet worden.

4. *Wie viele Wartehäuschen hat der Kanton an seinen Strassen aufgrund der neuen Zuständigkeiten bereits wo erstellt?*

Das Kantonsstrassennetz umfasst insgesamt 618 Haltekanten. Von diesen sind derzeit 175 Haltekanten mit einem Personenunterstand ausgestattet. Die Standortwahl richtet sich nach den Vorgaben der Fahrgastfrequenz, d.h. ab einer durchschnittlichen Frequentierung von mindestens 100 Einsteigerinnen und Einsteigern pro Werktag.

Seit der Gesetzesänderung fällt die Zuständigkeit von Wartehäuschen entlang von Kantonsstrassen neu in die Verantwortung des Kantons. Im Rahmen der entsprechenden Abklärungen wurden 42 Haltepunkte identifiziert, an welchen von den Gemeinden kein Wartehäuschen übernommen werden konnte, die Fahrgastzahlen (>100 Einsteiger pro Tag) den Bedarf nach einem Wartehäuschen aber rechtfertigen. Soweit nicht bereits ein geschützter Wartebereich besteht (z.B. Dachvorsprung) und die Umsetzung nicht im Rahmen einer Instandsetzung oder Gesamterneuerung erfolgt, wird das Tiefbauamt die Realisierung innert weniger Jahre im Rahmen eines separaten Projektes ausführen. Die Umsetzung der Wartehäuschen gestaltet sich in der Regel zeitlich aufwendig, da hierfür oftmals vorgängig Privatland erworben werden muss.

5. *Wo sollen noch Wartehäuschen erstellt werden?*

In den nächsten Jahren sind an folgenden Haltestellen der Bau von Wartehäuschen vorgesehen:

- Aesch: Bahnhof in Fahrtrichtung Ettingen
- Allschwil: Binningerstrasse in Fahrtrichtung Schönenbuch, Gartenstrasse in beide Fahrtrichtungen
- Binningen: Hohle Gasse in Fahrtrichtung Basel, Spiegelfeld in Fahrtrichtung Basel
- Bubendorf: Industrie Süd in Fahrtrichtung Liestal
- Buckten: Dorf in Fahrtrichtung Sissach
- Liestal: Schildareal in Fahrtrichtung Basel
- Lupsingen: Pfarrhaus in Fahrtrichtung Liestal
- Muttenz: Pantheon in beide Fahrtrichtungen
- Oberwil: Hohestrasse in Fahrtrichtung Dornach, Gymnasium in beide Fahrtrichtungen, Hohestrasse in Fahrtrichtung Oberwil

- Pfeffingen: Bellevue in Fahrtrichtung Aesch
- Rothenfluh: Hirschengasse in Fahrtrichtung Gelterkinden
- Zunzgen: Post in Fahrtrichtung Sissach.

Für die entsprechende Nachrüstung ist ein Gesamtinvestitionsvolumen von rund 1,1 Mio. Franken veranschlagt.

6. *Auch mit dem vorliegenden und noch zu beschliessende 10.GLA soll das Busnetz ausgebaut werden (und damit einhergehend auch neue Bushaltestellen gebaut werden): wie handhabt der Kanton in diesem Fall die Kostentragung gemäss Absatz 1 Buchstabe c und für die Kostenbeteiligung gemäss Absatz 2?*

Die im Rahmen des 10. Generellen Leistungsauftrags vorgesehenen neuen Bushaltestellen werden als provisorische Haltestellen auf Dezember 2025 in Betrieb genommen; der definitive Ausbau der Haltekanten erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Zusammenhang mit Massnahmen an den Kantonsstrassen. Das Vorgehen ermöglicht eine rasche Umsetzung der Angebotskonzepte. Allerdings werden die Ansprüche an die Aufenthaltsqualität und an das BehiG nicht von Anfang an erfüllt. Dieses Vorgehen wurde im 10. GLA beschrieben und zur Kenntnis genommen. Der 10. GLA wurde einstimmig durch den Landrat genehmigt.

Die Zuständigkeit für die Errichtung der Haltestellen liegt bei Kantonsstrassen beim Tiefbauamt, welches die Haltekanten erstellt und finanziert. Bei Haltestellen an Gemeindestrassen obliegt die Finanzierung den Gemeinden, unter Vorbehalt einer Kostenbeteiligung des Kantons gemäss § 34 Abs. 2 Strassengesetz.

Die bisherige Praxis bestätigt die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen. Die Regelung hat sich bewährt, da die Verantwortlichkeiten klar festgelegt sind und die Beurteilung von Gesuchen auf einer transparenten gesetzlichen Grundlage erfolgt. Für die im Rahmen des 10. GLA vorgesehenen Haltestellen, ist kein Antrag einer Gemeinde gestellt worden, wonach die Haltestellen vorwiegend der Erschliessung kantonal oder regional bedeutsamer öffentlicher Anlagen dienen würden.

Liestal, 23. September 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich